Sperrzeitverkürzung

I. Antr	a g				
Antragsteller/in (Name, Vorname, Ans	schrift):			
Bezeichnung juri	stische Person oder d	es nichtrechtsfäl	nigen Vereins:		
Art bzw. Anlass	der Veranstaltung:				
Ort der Veranstal	tung (genaue Bezeich	nnung des Gebäi	ndes, Lage, Anschrif	ì):	
vom (Tag)	den (Datum)	Uhr	auf (Tag)	den (Datun	ı) Uhr
			1		I
Ort, Datum:					
(Unterschrift)					
II. Erla	u b n i s				
Die beantragte I werden. Die ums beachten.	Erlaubnis auf Verkün seitigen Auflagen un	rzung der Sperr d die Rechtsbel	rzeit wird hiermit o helfsbelehrung sind	erteilt. Sie kan als Bestandteil	n jederzeit widerrufen I dieses Bescheides zu
Die Gebühr beträ	gt gemäß der Gebühr	enordnung für A	amtshandlungen der	Ortspolizeibehö	irde
	EURO.				
		G	ebVerzNr.:	□ 38	85.2.1 85.2.2 85.2.3
Perl, den Der Bürgermeister der Gemeinde Perl Im Auftrag					

Auflagen:

- Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß
 Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
- 2. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- 3. An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
- Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten, der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.

An Kinder und Jugendliche dürfen in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, weder abgegeben noch der Genuss dieser Getränke gestattet werden (§4 JÖSchG).

Andere alkoholische Getränke dürfen an Kinder überhaupt nicht und an Jugendliche unter 16 Jahren nur dann abgegeben werden, wenn sie von einem Personenberechtigten (z. B. Vater, Mutter, Vormund) begleitet werden.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht gestattet werden. Jugendlichen ab 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24:00 Uhr gestattet werden (§ 5 JÖSchG). Die Anwesenheit darf Kindern bis 22:00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24:00 Uhr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

Hinweis

Die Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat oder beim Landkreis Merzig-Wadern, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.